Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10745

20. 05. 98

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Vierundneunzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

A. Zielsetzung

Anpassung der Ausfuhrliste an die mit den Beschlüssen des Rates der Europäischen Union vom 26. Januar 1998 und 16. März 1998 geänderte Gemeinsame Liste der EU für Güter mit doppeltem Verwendungszweck, an Beschlüsse des internationalen Exportkontrollregimes Wassenaar Arrangement sowie Neufassung einer nationalen Ausfuhrlistenposition.

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Kosten für die Wirtschaft

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (412) – 651 09 – Au 194/98

Bonn, den 20. Mai 1998

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Vierundneunzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
– Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 13. Mai 1998 im Bundesanzeiger Nr. 88 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Bundesrates mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

Dr. Helmut Kohl

Vierundneunzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
– Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

Vom 7. Mai 1998

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 7 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt und § 7 durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – in der Fassung der Verordnung vom 18. Dezember 1996 (BAnz Nr. 32a vom 15. Februar 1997), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. September 1997 (BAnz S. 11757), wird wie folgt geändert:

I. In den Vorbemerkungen (Anwendung der Ausfuhrliste) wird unter Nummer 5 die Nukleartechnologie-Anmerkung (NTA) wie folgt gefaßt:

„Nukleartechnologie-Anmerkung (NTA)

(gültig im Zusammenhang mit Gattung E der Kategorie 0)

Die Kontrolle der Ausfuhr von Technologie, die direkt mit den von Kategorie 0 erfaßten Gütern in Verbindung steht, erfolgt entsprechend den Vorgaben der Kategorie 0.

Technologie für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung von erfaßten Gütern bleibt auch dann erfaßt, wenn sie für nicht erfaßte Güter einsetzbar ist.

Mit einer Genehmigung der Ausfuhr von Gütern wird auch die Ausfuhr der Technologie an denselben Endverwender genehmigt, die für Aufbau, Betrieb, Wartung und Reparatur der jeweiligen Güter unbedingt erforderlich ist.

Die Beschränkungen hinsichtlich der Ausfuhr von Technologie gelten nicht für allgemein zugängliche Informationen oder wissenschaftliche Grundlagenforschung."

II. Teil I Abschnitt A wird wie folgt geändert:

1. Unternummer 0001 d wird wie folgt gefaßt:

„d) Schalldämpfer, spezielle Rohrwaffen-Lafetten, Ladestreifen, Waffenzielgeräte und Mündungsfeuerdämpfer für die von Unternummern 0001 a, 0001 b und 0001 c erfaßten Waffen;".

2. Nach Unternummer 0002 b wird folgende Unternummer 0002 c eingefügt:

„c) Waffenzielgeräte."

3. Unternummer 0010 d wird wie folgt gefaßt:

„d) unbemannte Luftfahrzeuge und zugehörige Ausrüstung, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

1. unbemannte Luftfahrzeuge einschließlich ferngelenkter Flugkörper (remotely piloted air vehicles – RPVs –) und autonome programmierbare Fahrzeuge,
2. zugehörige Startgeräte und unterstützende Bodengeräte,
3. zugehörige Ausrüstung für die Steuerung;".

4. Anmerkung 2 zu Nummer 0015 wird wie folgt gefaßt:

„2. Nummer 0015 erfaßt nicht Bildverstärkerröhren der ersten Generation oder Ausrüstung, besonders konstruiert für den Einsatz von Bildverstärkerröhren der ersten Generation.

Ergänzende Anmerkung:

Zur Erfassung von Waffenzielgeräten mit Bildverstärkerröhren der ersten Generation: Siehe Unternummern 0001 d, 0002 c und 0005 a."

5. Nach Unternummer 0017 h wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung:

Unternummer 0017 h erfaßt nicht einzelne Erzeugnisse aus vorgenanntem Material einschließlich Bekleidung, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichem Gebrauch mitgeführt werden."

III. Teil I Abschnitt C wird wie folgt geändert:

1. Kategorie 0 wird wie folgt gefaßt:

„0 Kerntechnische Materialien, Anlagen und Ausrüstung

0A Systeme, Ausrüstung und Bestandteile

0A001 [T] Kernreaktoren und besonders konstruierte oder hergerichtete Ausrüstung und Bestandteile hierfür wie folgt:

a) Kernreaktoren, geeignet für den Betrieb mit einer kontrollierten, sich

selbst erhaltenden Kernspaltungs-Kettenreaktion;

b) Metallbehälter oder wichtige vorgefertigte Teile hierfür, besonders konstruiert oder hergerichtet zur Aufnahme des Kerns eines Kernreaktors, einschließlich des Reaktorbehälter-Deckels des Reaktordruckbehälters;

c) Bedienungseinrichtungen, besonders konstruiert oder hergerichtet zum Be- und Entladen von Kernbrennstoff in einem Kernreaktor;

d) Steuerstäbe, besonders konstruiert oder hergerichtet für die Steuerung der Spaltprozesse in einem Kernreaktor, Trage- oder Aufhängevorrichtungen hierfür, Steuerstabantriebe und Stabführungsrohre;

e) Druckrohre, besonders konstruiert oder hergerichtet für die Aufnahme der Brennelemente und des Primärkühlmittels in einem Kernreaktor bei einem Betriebsdruck von mehr als 5,1 MPa;

f) Rohre oder Rohrsysteme aus Zirkoniummetall oder -legierungen, bei denen der Hafniumgehalt weniger als 0,2 Gew.-% beträgt, besonders konstruiert oder hergerichtet zur Verwendung in einem Kernreaktor;

g) Kühlmittelpumpen, besonders konstruiert oder hergerichtet für den Kreislauf des Primärkühlmittels von Kernreaktoren;

h) ‚innere Einbauten eines Kernreaktors', besonders konstruiert oder hergerichtet für die Verwendung in einem Kernreaktor, einschließlich Trägerkonstruktionen für den Reaktorkern, Brennelementkanäle, thermische Abschirmungen, Leitbleche, Kerngitter- und Strömungsplatten;

Anmerkung:

‚Innere Einbauten eines Kernreaktors' (nuclear reactor internals) im Sinne von Unternummer 0A001h sind Hauptstrukturen innerhalb des Reaktorbehälters mit einer oder mehreren Aufgaben wie z.B. Stützfunktion für den Kern, Aufrechterhaltung der Brennstoff-Anordnung, Führung des Kühlmittelflusses, Bereitstellung von Strahlungsabschirmungen für den Reaktorbehälter und Steuerung der Innenkern-Instrumentierung.

i) Wärmetauscher (Dampferzeuger), besonders konstruiert oder hergerichtet für die Verwendung im Primärkühlmittel-Kreislauf eines Kernreaktors;

j) Neutronenerfassungs- und -meßeinrichtungen, besonders konstruiert oder hergerichtet für die Bestimmung von Neutronenflußhöhen innerhalb des Kerns eines Kernreaktors.

0B Prüf-, Test- und Herstellungseinrichtungen

0B001 *) [T] Anlagen für Isotopentrennung von natürlichem Uran, abgereichertem Uran und besonderem spaltbaren Material sowie besonders konstruierte oder hergerichtete Ausrüstung und Bestandteile hierfür, wie folgt:

a) Anlagen, besonders konstruiert für die Isotopentrennung von natürlichem Uran, abgereichertem Uran und besonderem spaltbaren Material, wie folgt:

1. Gaszentrifugen-Trennanlagen,
2. Gasdiffusions-Trennanlagen,
3. aerodynamische Trennanlagen,
4. Trennanlagen durch chemischen Austausch,
5. Trennanlagen durch Ionenaustausch,
6. Isotopentrennanlagen nach dem atomaren Laserverfahren (AVLIS = Atomic Vapour Laser Isotope Separation),
7. Isotopentrennanlagen nach dem molekularen Laserverfahren (MLIS = Molecular Laser Isotope Separation),
8. Plasmatrennanlagen,
9. Trennanlagen nach dem elektromagnetischen Verfahren;

b) Gaszentrifugen sowie Zentrifugensysteme und Bestandteile, besonders konstruiert oder hergerichtet für das Gaszentrifugen-Trennverfahren, wie folgt:

Anmerkung:

‚Hochfeste Materialien' im Sinne von Unternummer 0B001b sind die folgenden Materialien:

a) martensitaushärtender Stahl (maraging steel) mit einer erreichbaren Zugfestigkeit größer/gleich 2050 MPa,

b) Aluminiumlegierungen mit einer erreichbaren Zugfestigkeit größer/gleich 460 MPa oder

c) faser- oder fadenförmige Materialien mit einem spezifischen Modul größer als $3{,}18\times10^6$ m und einer spezifischen Zugfestigkeit größer als $76{,}2\times10^3$ m.

1. Gaszentrifugen,
2. vollständige Rotorsysteme,
3. Rotorrohre mit einer Wandstärke kleiner/gleich 12 mm, einem Durchmesser zwischen 75 mm und 400 mm, hergestellt aus ‚hochfesten Materialien',
4. Ringe oder Sickenbänder mit einer Wandstärke kleiner/gleich 3 mm, einem Durchmesser zwischen 75 mm und 400 mm und konstruiert für die Verstärkung oder Verbindung der Rotorteile untereinander, hergestellt aus ‚hochfesten Materialien',
5. Leitbleche mit einem Durchmesser zwischen 75 mm und 400 mm zur Montage innerhalb der Rotorrohre, hergestellt aus ‚hochfesten Materialien',
6. obere und untere Deckel mit einem Durchmesser zwischen 75 mm und 400 mm als Rotorrohrenden, hergestellt aus ‚hochfesten Materialien',
7. magnetisch aufgehängte Lager, die aus einem Ringmagneten bestehen, der innerhalb eines Gehäuses aufgehängt ist, hergestellt aus oder geschützt mit UF_6-resistenten Werkstoffen, das ein Dämpfungsmedium enthält. Der Magnet ist mit einem am Rotordeckel montierten Polstück oder zweiten Magneten gekoppelt,
8. besonders hergerichtete Lager, die ein halbkugelförmiges Gegenlager (pivot-cup) enthalten und auf einem Dämpfer montiert sind,
9. Molekularpumpen aus Zylindern mit inneren spiralförmigen gepreßten oder gefrästen Nuten und inneren Bohrungen,
10. ringförmige Motorstatoren für mehrphasige Wechselstromhysteresemotoren (oder -reluktanzmotoren) für Synchronbetrieb unter Vakuumbedingungen im Frequenzbereich von 600 Hz bis 2000 Hz und mit einem Leistungsbereich von 50 VA bis 1000 VA,
11. Zentrifugenrezipienten- oder Zentrifugengehäuse, um den Gesamtrotor der Gaszentrifuge aufzunehmen, bestehend aus einem starren Zylinder mit einer Wandstärke bis zu 30 mm mit präzisionsgefertigten Enden und hergestellt aus oder geschützt mit UF_6-resistenten Werkstoffen,
12. Entnahmevorrichtungen, bestehend aus Röhren mit Innendurchmessern bis zu 12 mm, zur Entnahme von UF_6-Gas aus dem Inneren des Zentrifugenrotors nach dem Pitot-Prinzip, hergestellt aus oder geschützt mit UF_6-resistenten Werkstoffen,
13. Frequenzumwandler (Konverter oder Inverter), besonders konstruiert oder hergerichtet für die Spannungsversorgung von Motorstatoren für die Gaszentrifugenanreicherung, mit allen folgenden Eigenschaften und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
    a) Mehrphasenausgang von 600 Hz bis 2000 Hz,
    b) Frequenzstabilisierung besser als 0,1 %,
    c) Klirrfaktor kleiner als 2 % und
    d) Wirkungsgrad besser als 80 %;

c) Ausrüstung und Bestandteile, besonders konstruiert oder hergerichtet für das Gasdiffusions-Trennverfahren, wie folgt:
1. Gasdiffusionstrennwände aus porometallischen, polymeren oder keramischen UF_6-resistenten Werkstoffen mit einer Porengröße von 10 nm bis 100 nm, einer Dicke kleiner/gleich 5 mm und, bei Röhrenform, mit einem Durchmesser kleiner/gleich 25 mm,
2. Gasdiffusorgehäuse, hergestellt aus oder geschützt mit UF_6-resistenten Werkstoffen,
3. Kompressoren (volumenfördernd in Zentrifugal- oder Axialbauweise) oder Ventilatoren mit einem Ansaugvermögen größer/gleich 1 m^3/min UF_6 und einem Förderdruck bis zu 666,7 kPa, hergestellt aus oder geschützt mit UF_6-resistenten Werkstoffen,
4. Wellendichtungen für Kompressoren oder Ventilatoren, erfaßt von Unternummer 0B001c3, konstruiert für eine Einwärtsleckrate des Puffergases von weniger als 1 000 cm^3/min,
5. Wärmetauscher, hergestellt aus Aluminium, Kupfer, Nickel oder Nickellegierungen mit mehr als 60 Gew.-% Nickel oder bei Ver-

wendung plattierter Rohre aus Kombinationen dieser Metalle untereinander und konstruiert für den Betrieb bei Unterdruck mit einer Leckrate, die den Druckanstieg auf weniger als 10 Pa/h bei einem Druckunterschied von 100 kPa begrenzt,

6. Federbalgventile, hergestellt aus oder geschützt mit UF_6-resistenten Werkstoffen, mit einer Nennweite von 40 mm bis 1500 mm;

d) Ausrüstung und Bestandteile, besonders konstruiert oder hergerichtet für das aerodynamische Trennverfahren, wie folgt:

1. Trenndüsen mit schlitzförmigen, gekrümmten Kanälen mit einem Krümmungsradius kleiner als 1 mm, hergestellt aus UF_6-resistenten Werkstoffen, mit einem Trennblech innerhalb der Düse, welches das durch die Düse strömende Gas in zwei Ströme teilt,
2. zylindrische oder konische Wirbelrohre mit tangentialem Gaseintritt, hergestellt aus oder geschützt mit UF_6-resistenten Werkstoffen, mit einem Durchmesser zwischen 0,5 cm und 4 cm, mit einem Verhältnis Länge/Durchmesser von kleiner/gleich 20 zu 1 und mit einem oder mehreren tangentialen Gaseinlässen,
3. Kompressoren (volumenfördernd in Zentrifugal- oder Axialbauweise) oder Ventilatoren mit einem Ansaugvermögen von 2 m^3/min, hergestellt aus oder geschützt mit UF_6-resistenten Werkstoffen, und Kompressorwellendichtungen hierfür,
4. Wärmetauscher, hergestellt aus oder geschützt mit UF_6-resistenten Werkstoffen,
5. Gehäuse für aerodynamische Trennelemente, hergestellt aus oder geschützt mit UF_6-resistenten Werkstoffen, entwickelt zur Aufnahme von Wirbelrohren oder Trenndüsen,
6. Federbalgventile, hergestellt aus oder geschützt mit UF_6-resistenten Werkstoffen, mit einem Durchmesser von 40 mm bis 1500 mm,
7. Verfahrenssysteme zur Trennung von UF_6 und Trägergas (Wasserstoff oder Helium) bis zu einem UF_6-Gehalt von kleiner/gleich 1 ppm, einschließlich:
   a) Tieftemperatur-Wärmetauscher und -Trennanlagen, ausgelegt für Temperaturen kleiner/gleich 153 K (– 120 °C),
   b) Tieftemperatur-Gefriergeräte, ausgelegt für Temperaturen kleiner/gleich 153 K (– 120 °C),
   c) Trenndüsen oder Wirbelrohre zum Trennen von UF_6 und Trägergas,
   d) UF_6-Kühlfallen, ausgelegt für Temperaturen kleiner/gleich 253 K (– 20 °C);

e) Ausrüstung und Bestandteile, besonders konstruiert oder hergerichtet für das Trennverfahren durch chemischen Austausch, wie folgt:

1. Pulsationskolonnen für schnelle Flüssig-Flüssig-Extraktion mit Stufenverweilzeiten kleiner/gleich 30 Sekunden und resistent gegen konzentrierte Salzsäure (HCl) (z. B. hergestellt aus oder geschützt mit geeigneten Kunststoffmaterialien wie Fluorkohlenwasserstoff-Polymere oder Glas),
2. Zentrifugalextraktoren für schnelle Flüssig-Flüssig-Extraktionen mit Stufenverweilzeiten kleiner/gleich 30 Sekunden und resistent gegen konzentrierte Salzsäure (HCl) (z. B. hergestellt aus oder geschützt mit geeigneten Kunststoffmaterialien wie Fluorkohlenwasserstoff-Polymere oder Glas),
3. elektrochemische Reduktionszellen, resistent gegen konzentrierte Salzsäure (HCl), entwickelt zur Reduktion von Uran von einer Valenzstufe zu einer anderen,
4. elektrochemische Reduktionszellen, Einspeiseausrüstung zur Aufnahme von U^{4+} aus dem organischen Materialstrom und Teile, die im Kontakt mit dem Prozeßstrom stehen, hergestellt aus oder geschützt mit geeigneten Materialien (z. B. Glas, Fluorkohlenwasserstoff-Polymere, Polyphenylsulfat, Polyethersulfon und harzimprägnierte Graphite),
5. Einspeise-Aufbereitungssysteme zur Herstellung hochreiner Uranchloridlösung, bestehend aus Lösemitteltrennungs-, Lösungsabscheidungs- und/oder Ionenaustauschausrüstung für die Reinigung, sowie Elektrolysezellen zur Reduzierung von U^{6+} oder U^{4+} zu U^{3+},
6. Uranoxidationssysteme zur Oxidation von U^{3+} zu U^{4+};

f) Ausrüstung und Bestandteile, besonders konstruiert oder hergerichtet für das Trennverfahren durch Ionenaustausch, wie folgt:

1. schnell reagierende Ionenaustauschharze, membranartig- oder porösmakrovernetzte Harze, in denen die aktiven chemischen Austauschgruppen auf eine Oberflächenschicht eines inaktiven porösen Trägermaterials begrenzt sind und andere zusammengesetzte Strukturen in geeigneter Form, einschließlich Teilchen oder Fasern mit Durchmessern von 0,2 mm oder weniger, resistent gegen konzentrierte Salzsäure, präpariert für eine Austauschhalbwertzeit von weniger als 10 Sekunden und geeignet für den Betrieb bei Temperaturen im Bereich von 373 K (100 °C) bis 473 K (200 °C),

2. Ionenaustauschsäulen (zylindrisch) mit einem Durchmesser größer als 1000 mm, hergestellt aus oder geschützt mit Materialien, die resistent sind gegen konzentrierte Salzsäure (z. B. Titan oder fluorkohlenwasserstoffhaltige Kunststoffe) und die geeignet sind zum Betrieb bei Temperaturen im Bereich von 373 K (100 °C) bis 473 K (200 °C) und Drücken oberhalb 0,7 MPa,

3. Ionenaustausch-Rückflußsysteme (chemische oder elektrochemische Oxidations- oder Reduktionssysteme) zur Wiederaufbereitung der chemischen Reduktions- oder Oxidationsmittel, die in Anreicherungskaskaden nach dem Ionenaustauschverfahren benutzt werden;

g) Ausrüstung und Bestandteile, besonders konstruiert oder hergerichtet für Anlagen zur Isotopentrennung nach dem atomaren Laserverfahren (AVLIS = Atomic Vapour Laser Isotope Separation), wie folgt:

1. Hochleistungs-Elektronenstrahlkanonen, linienbestrahlend oder rasternd, mit einer Auftreffleistung von mehr als 2,5 kW/cm zur Verwendung in Uranverdampfungssystemen,

2. Handhabungssysteme für flüssiges Uranmetall oder Uranlegierungen, bestehend aus Tiegeln, hergestellt aus oder geschützt mit geeigneten wärme- und korrosionsbeständigen Materialien (z. B. Tantal, yttriumoxid(Y_2O_3)-beschichtetem Graphit, Graphit, beschichtet mit anderen Oxiden ‚Seltener Erden', oder Mischungen daraus) und Ausrüstung zur Kühlung der Tiegel,

Anmerkung:

Siehe auch Nummer 2A225.

3. Product(angereichertes Uran)- und Tails(abgereichertes Uran)-Sammler, hergestellt aus oder beschichtet mit Materialien, die wärme- und korrosionsbeständig gegenüber Uranmetalldampf oder flüssigem Uran sind, wie yttriumoxid(Y_2O_3)-beschichteter Graphit oder Tantal,

4. Behälter für Separatoren (zylindrische oder rechteckige Kessel) zur Aufnahme der Uranmetalldampfquelle, der Elektronenstrahlkanone und der Sammler für Product (angereichertes Uran) und Tails (abgereichertes Uran),

5. Laser oder Lasersysteme zur Trennung von Uranisotopen mit einer Wellenlängenstabilisierung, geeignet für den Betrieb über längere Zeitabstände;

Anmerkung:

Siehe auch Nummern 6A005 und 6A205.

h) Ausrüstung und Bestandteile, besonders konstruiert oder hergerichtet für Anlagen zur Isotopentrennung nach dem molekularen Laserverfahren (MLIS = Molecular Laser Isotope Separation) oder nach dem laserangeregten chemischen Verfahren (CRISLA = Chemical Reaction by Isotope Selective Laser Activation), wie folgt:

1. Überschallexpansionsdüsen zur Kühlung von Mischungen aus UF_6 und Trägergas auf Temperaturen kleiner/gleich 150 K (– 123 °C), hergestellt aus UF_6-resistenten Werkstoffen,

2. Uranpentafluorid(UF_5)-Product-Sammler, bestehend aus Filter, Prallabscheider, Zyklonen oder Kombinationen daraus, hergestellt aus UF_5/UF_6-resistenten Werkstoffen,

3. Kompressoren, hergestellt aus oder geschützt mit UF_6-resistenten Werkstoffen und Kompressorwellendichtungen hierfür,

4. Ausrüstung zur Fluorierung von UF_5 (fest) zu UF_6 (gasförmig),

5. Verfahrenssysteme zur Trennung von UF_6 und Trägergas (z. B. Stickstoff oder Argon), einschließlich:

   a) Tieftemperatur-Wärmetauscher und -Trennanlagen, geeignet für Temperaturen kleiner/gleich 153 K (– 120 °C),

   b) Tieftemperatur-Kühlgeräte, geeignet für Temperaturen kleiner/gleich 153 K (– 120 °C),

   c) UF_6-Kühlfallen, geeignet für Temperaturen kleiner/gleich 253 K (– 20 °C),

6. Laser oder Lasersysteme zur Trennung von Uranisotopen mit einer Wellenlängenstabilisierung, geeignet für den Betrieb über längere Zeitabstände;

   Anmerkung:

   Siehe auch Nummern 6A005 und 6A205.

i) Ausrüstung und Bestandteile, besonders konstruiert oder hergerichtet für das Plasmatrennverfahren, wie folgt:

1. Mikrowellenleistungsquellen und -sender zur Produktion oder Beschleunigung von Ionen mit einer Ausgangsfrequenz größer als 30 GHz und einer mittleren Ausgangsleistung größer als 50 kW,

2. Anregungsspulen für Radiofrequenzen größer als 100 kHz und geeignet für eine mittlere Leistung größer als 40 kW,

3. Uranplasmaerzeugungssysteme,

4. Handhabungssysteme für flüssiges Uranmetall oder Uranlegierungen, bestehend aus Tiegeln, hergestellt aus oder geschützt mit geeigneten wärme- und korrosionsbeständigen Materialien (z. B. Tantal, yttriumoxid(Y_2O_3)-beschichtetem Graphit, Graphit, beschichtet mit anderen Oxiden ‚Seltener Erden', oder Mischungen daraus) und Ausrüstung zur Kühlung der Tiegel,

   Anmerkung:

   Siehe auch Nummer 2A225.

5. Product(angereichertes Uran)- und Tails(abgereichertes Uran)-Sammler, hergestellt aus oder geschützt mit Materialien, die wärme- und korrosionsbeständig gegenüber Urandampf sind, wie yttriumoxid(Y_2O_3)-beschichteter Graphit oder Tantal,

6. Separatorbehälter (zylindrisch) zur Aufnahme der Uranplasmaquelle, Anregungsspulen der Radiofrequenz und der Product- und Tails-Sammler und hergestellt aus geeigneten nichtmagnetischen Materialien (z. B. Edelstahl);

j) Ausrüstung und Bestandteile, besonders konstruiert oder hergerichtet für den Trennprozeß nach dem elektromagnetischen Verfahren, wie folgt:

1. Einzel- oder Mehrfach-Ionenquellen, die eine Strahlquelle enthalten, Ionisierer und Strahlbeschleuniger, hergestellt aus geeigneten Materialien (z. B. Graphit, Edelstahl oder Kupfer) und geeignet zur Erzeugung eines Gesamtionenstroms größer/gleich 50 mA,

2. Ionenkollektorplatten zum Aufsammeln von angereicherten oder abgereicherten Uranionenstrahlen, die zwei oder mehr Spalte einschließlich Sammelbehälter enthalten und hergestellt sind aus geeigneten nichtmagnetischen Materialien (z. B. Graphit oder Edelstahl),

3. Vakuumbehälter für elektromagnetische Uranseparatoren, hergestellt aus nichtmagnetischen Materialien (z. B. Edelstahl) und konstruiert zum Betrieb bei Drücken kleiner/gleich 0,1 Pa,

4. Magnetpolstücke mit einem Durchmesser größer als 2 m,

5. Hochspannungsversorgungen für Ionenquellen mit allen folgenden Eigenschaften:

   a) geeignet für kontinuierlichen Betrieb,

   b) Ausgangsspannung größer/gleich 20 000 V,

   c) Ausgangsstrom größer/gleich 1 A und

   d) Spannungsstabilisierung besser als 0,01 % über eine Zeitdauer von 8 Stunden,

   Anmerkung:

   Siehe auch Nummer 3A227.

6. Leistungsversorgungen für die Magnete (Hochleistung, Gleichstrom) mit allen folgenden Eigenschaften:

   a) geeignet für kontinuierlichen Betrieb mit einem Ausgangsstrom größer/gleich 500 A bei

einer Spannung größer/gleich 100 V und

b) Strom- oder Spannungsstabilisierung besser als 0,01 % über eine Zeitdauer von 8 Stunden.

Anmerkung:

Siehe auch Nummer 3A226.

0 B002 * [T] Zusatzsysteme, Ausrüstung und Bestandteile, besonders konstruiert oder hergerichtet für von Nummer 0 B001 erfaßte Anlagen zur Isotopentrennung, hergestellt aus oder geschützt mit UF_6-resistenten Werkstoffen, wie folgt:

a) Speiseautoklaven, Öfen oder Systeme, mit denen UF_6 zum Anreicherungsort geleitet wird;

b) Desublimierer (Phasenübergang gasförmig-fest) oder Kühlfallen zur Entnahme von UF_6 aus dem Anreicherungsprozeß und zur nachfolgenden Weiterleitung mittels Heizung;

c) Product- und Tails-Ausspeisesysteme zur Weiterleitung von UF_6 in Behälter;

d) Verflüssigungs- oder Erstarrungsstationen zur Entnahme von UF_6 aus dem Anreicherungsprozeß mittels Kompression, Kühlung und Umwandlung von UF_6 in die flüssige oder feste Form;

e) Rohr- und Verteilersysteme, besonders konstruiert zur Führung von UF_6 innerhalb von Gasdiffusions-, Zentrifugen- oder aerodynamischen Kaskaden;

f) 1. Vakuumrohrleitungssysteme oder Vakuumsammelleitungen mit einem Durchsatz von mindestens 5 m^3 pro Minute oder

2. Vakuumpumpen, besonders konstruiert zum Gebrauch in UF_6-haltiger Atmosphäre;

g) UF_6-Massenspektrometer/Ionenquellen, besonders konstruiert oder hergerichtet zur Aufnahme von Online-Proben des Beschickungsgutes (feed), Products oder Tails des UF_6-Gasstromes und mit allen folgenden Eigenschaften:

1. Auflösungsvermögen von 1 amu (atomic mass units) für Massen größer als 320 amu,

2. Ionenquellen, hergestellt aus oder beschichtet mit Nichrom oder Monel bzw. vernickelt,

3. Elektronenstoß-Ionenquellen und

4. Kollektorsystem, geeignet für die Isotopenanalyse.

0B003 [T] Anlagen zur Konversion von Uran und besonders konstruierte oder hergerichtete Ausrüstung hierfür, wie folgt:

a) Systeme zur Umwandlung von Uranerzkonzentraten zu UO_3;

b) Systeme zur Umwandlung von UO_3 zu UF_6;

c) Systeme zur Umwandlung von UO_3 zu UO_2;

d) Systeme zur Umwandlung von UO_2 zu UF_4;

e) Systeme zur Umwandlung von UF_4 zu UF_6;

f) Systeme zur Umwandlung von UF_4 zu Uranmetall;

g) Systeme zur Umwandlung von UF_6 zu UO_2;

h) Systeme zur Umwandlung von UF_6 zu UF_4.

0B004 * [T] Anlagen zur Herstellung oder Konzentration von Schwerem Wasser, Deuterium oder Deuteriumverbindungen und besonders konstruierte oder hergerichtete Ausrüstung und Bestandteile hierfür, wie folgt:

a) Anlagen zur Herstellung von Schwerem Wasser, Deuterium oder Deuteriumverbindungen wie folgt:

1. Schwefelwasserstoff-Wasser-Austauschanlagen,

2. Ammoniak-Wasserstoff-Austauschanlagen,

b) Ausrüstung und Bestandteile wie folgt:

1. Schwefelwasserstoff-Wasser-Austauschkolonnen, hergestellt aus kohlenstoffarmem Stahl (z.B. ASTM A516) mit Durchmessern von 6 m bis 9 m, geeignet zum Betrieb bei Drücken größer/gleich 2 MPa und mit einer Materialstärke, die eine Korrosion von 6 mm oder mehr erlaubt,

2. einstufige Niederdruck-Zentrifugalgebläse (d.h. 0,2 MPa) oder Kompressoren für die Umwälzung von Schwefelwasserstoffgas (d.h. Gas mit mehr als 70 % H_2S) mit einem Durchsatz größer/gleich 56 m^3/s bei einem Ansaugdruck größer/gleich 1,8 MPa und ausgestattet mit Dichtungen, konstruiert zum Gebrauch bei feuchtem Schwefelwasserstoff,

3. Ammoniak-Wasserstoff-Austauschkolonnen mit einer Höhe größer/gleich 35 m und Durch-

messern von 1,5 m bis 2,5 m, geeignet zum Betrieb bei Drücken größer als 15 MPa,

4. Kolonneneinrichtungen, einschließlich Stufenreaktoren und Stufenpumpen, einschließlich Tauchpumpen, zur Produktion von Schwerem Wasser nach dem Ammoniak-Wasserstoff-Austauschverfahren,

5. Ammoniak-Cracker mit Betriebsdrücken größer/gleich 3 MPa zur Produktion von Schwerem Wasser nach dem Ammoniak-Wasserstoff-Austauschverfahren,

6. Infrarot-Absorptionsanalysegeräte, geeignet zur laufenden (online) Messung des Wasserstoff-Deuterium-Verhältnisses bei Deuterium-Konzentrationen größer/gleich 90 Gew.-%,

7. katalytische Verbrennungsanlagen zur Umwandlung von angereichertem Deuteriumgas zu Schwerem Wasser nach dem Ammoniak-Wasserstoff-Austauschverfahren,

8. vollständige Systeme zur Anreicherung oder Reinigung (upgrade systems) von Schwerem Wasser oder Säulen hierfür, zur Anreicherung oder Reinigung von Schwerem Wasser auf Reaktorkonzentration.

0B005 [T] Anlagen, besonders konstruiert für die Herstellung von Kernreaktor-Brennelementen, und besonders konstruierte oder hergerichtete Ausrüstung hierfür.

Anmerkung:

Eine Anlage, besonders konstruiert für die Herstellung von Kernreaktor-Brennelementen, schließt Ausrüstung ein, die

a) üblicherweise mit dem Kernmaterial im Produktionsfluß in unmittelbaren Kontakt kommt oder dieses bearbeitet oder den Produktionsfluß steuert,

b) das Kernmaterial innerhalb der Umhüllung verschließt,

c) die Unversehrtheit der Umhüllung oder des Verschlusses prüft oder

d) die Endbehandlung des festen Brennstoffs prüft.

0B006 * [T] Anlagen für die Wiederaufarbeitung bestrahlter Kernreaktor-Brennelemente und besonders konstruierte oder hergerichtete Ausrüstung und Bestandteile hierfür.

Anmerkung:

Nummer 0B006 schließt ein:

a) Anlagen für die Wiederaufarbeitung von bestrahlten Kernreaktor-Brennelementen, einschließlich Ausrüstung und Bestandteile, die üblicherweise mit dem bestrahlten Kernbrennstoff, den Hauptkernmaterialien und den Spaltprodukten der Prozeßströme in direkten Kontakt kommen oder diese direkt steuern,

b) Brennelementzerhacker- oder -Schreddermaschinen, d. h. fernbediente Ausrüstung zum Zerschneiden, Zerhacken, Schreddern oder Abscheren von bestrahlten Kernreaktor-Brennelementen, -stäben oder -stabbündeln,

c) Auflösetanks und kritikalitätssichere Tanks (z. B. mit kleinem Durchmesser, ring- oder plattenförmige Tanks), besonders konstruiert oder hergerichtet zur Auflösung bestrahlten Kernreaktor-Brennstoffs, beständig gegen heiße, hochkorrosive Flüssigkeiten und geeignet, fernbedient befüllt und gewartet zu werden,

d) Gegenstrom-Lösungsextraktoren und Ionenaustauscher, besonders konstruiert oder hergerichtet für die Verwendung in einer Anlage zur Wiederaufarbeitung von bestrahltem natürlichen Uran, abgereicherten Uran oder besonderen spaltbaren Material,

e) Aufbewahrungs- oder Lagerbehälter, besonders konstruiert, um Kritikalitätssicherheit zu gewährleisten und den korrosiven Eigenschaften von Salpetersäure standzuhalten,

Ergänzende Anmerkung:

Aufbewahrungs- oder Lagerbehälter können folgende Eigenschaften besitzen:

1. Wände oder innere Strukturen mit einem Boräquivalent (berechnet für alle Anteile gemäß Anmerkung zu Nummer 0C004) von mindestens 2 %,

2. einen maximalen Durchmesser von 175 mm bei zylindrischen Behältern oder

3. eine maximale Breite von 75 mm bei platten- oder ringförmigen Behältern,

f) vollständige Systeme, besonders konstruiert oder hergerichtet für die Umwandlung von Plutoniumnitrat in Plutoniumoxid,

g) vollständige Systeme, besonders konstruiert oder hergerichtet für die Herstellung von Plutoniummetall,

h) Prozeßsteuerungseinrichtungen, besonders konstruiert oder hergerichtet für die Überwachung oder Steuerung der Wiederaufarbeitung von bestrahltem natürlichen Uran, abgereicherten Uran oder besonderen spaltbaren Material.

0C Materialien

0C001 [T] Natürliches Uran oder abgereichertes Uran oder Thorium als Metall, Legierung, chemische Verbindung oder Konzentrat, sowie jedes andere Material, das einen oder mehrere der vorstehend genannten Stoffe enthält.

Anmerkung:

Nummer 0C001 erfaßt nicht:

a) Mengen bis zu vier Gramm natürlichen Urans oder abgereicherten Urans, wenn es in einer Fühlanordnung von Instrumenten enthalten ist,

b) abgereichertes Uran, besonders hergestellt für folgende, nicht nukleare, zivile Verwendungszwecke:

1. Abschirmungen,
2. Verpackungen,
3. Ballast mit einer Masse kleiner/gleich 100 kg,
4. Ausgleichsgewichte mit einer Masse kleiner/gleich 100 kg,

c) Legierungen mit weniger als 5% Thorium,

d) thoriumhaltige keramische Erzeugnisse, die für nichtnukleare Zwecke hergestellt wurden.

0C002 * [T] Besonderes spaltbares Material.

Anmerkung:

Nummer 0C002 erfaßt nicht Mengen bis zu vier effektiven Gramm, wenn es in einer Fühlanordnung von Instrumenten enthalten ist.

0C003 [T] Deuterium, Schweres Wasser (Deuteriumoxid), andere Deuteriumverbindungen sowie Mischungen und Lösungen, in denen das Isotopenverhältnis von Deuterium zu Wasserstoff 1:5000 überschreitet.

0C004 [T] Nuklearreiner Graphit mit einem ‚Boräquivalent' von weniger als 5 ppm und einer Dichte von mehr als 1,5 g/cm³.

Anmerkungen:

1. Nummer 0C004 erfaßt nicht:

a) Erzeugnisse aus Graphit mit einer Masse kleiner als 1 kg, soweit diese nicht zur Verwendung in einem Kernreaktor besonders konstruiert oder hergerichtet sind,

b) Graphitpulver.

2. In Nummer 0C004 wird ‚Boräquivalent' (BÄ) definiert als Summe der $BÄ_z$ für Verunreinigungen (ausgenommen $BÄ_{Kohlenstoff}$, da Kohlenstoff nicht als Verunreinigung angesehen wird) einschließlich Bor, wobei: $BÄ_z$ (ppm) = UF × Konzentration des Elementes Z in ppm

mit UF als Umrechnungsfaktor =

$$\frac{\sigma_Z \times A_B}{\sigma_B \times A_Z}$$

Dabei bedeuten:

σ_B (sigma B) und σ_Z (sigma Z) die Wirkungsquerschnitte (in barn) für die Absorption thermischer Neutronen für Bor und das Element Z, A_B und A_Z die Atomgewichte der natürlich vorkommenden Elemente Bor und Z.

0C005 [T] Besonders hergerichtete Verbindungen oder Pulver zur Herstellung von Gasdiffusionstrennwänden, resistent gegen UF_6 (z.B. Nickel oder Verbindungen, die 60 Gew.-% oder mehr Nickel enthalten, Aluminiumoxid und vollfluorierte Kohlenwasserstoff-Polymere), mit einer Reinheit von 99,9 Gew.-% oder mehr und einer mittleren Korngröße kleiner als 10 µm gemäß ASTM-Standard B330 sowie einem hohen Grad einheitlicher Korngrößen.

0D Datenverarbeitungsprogramme (software)

0D001 * [T] Software, besonders entwickelt oder geändert für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung von Waren, die von dieser Kategorie erfaßt werden.

0E Technologie

0E001 * [T] Technologie entsprechend der Nuklearartechnologie Anmerkung für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung von Gütern, die von dieser Kategorie erfaßt werden."

2. Nach Unternummer 1C111c5 wird folgende Unternummer eingefügt:

„6. Ferrocenderivate, die nicht von Teil I A erfaßt werden."

3. Nummer 2B002 wird gestrichen.

4. In Unternummer 4A003b wird die Angabe „710 Mtops" durch die Angabe „2000 Mtops" ersetzt.

5. Nummer 6A107 wird wie folgt gefaßt:

„6A107 [M] Schwerkraftmesser (Gravimeter) und Bestandteile für Schwerkraftmesser und für Schwerkraftgradientenmesser (gravity gradiometers) wie folgt:

a) Schwerkraftmesser, die nicht von Unternummer 6A007b erfaßt werden, konstruiert oder geändert für die Verwendung in Luftfahrzeugen oder auf See, mit einer statischen Genauigkeit oder Betriebsgenauigkeit kleiner (besser)/gleich 0,7 mgal bei einer Zeit kleiner als 2 min bis zur Stabilisierung des Meßwerts;

b) Ausschließlich konstruierte Bestandteile für die von Unternummer 6A007b oder 6A107a erfaßten Schwerkraftmesser oder die von Unternummer 6A007c erfaßten Schwerkraftgradientenmesser."

6. In Nummer 9A003 wird die Angabe „für Gasturbinenantriebssysteme wie folgt:" durch die Angabe „für folgende Gasturbinenantriebssysteme:" ersetzt.

7. Nummer 9A991 wird wie folgt gefaßt:

„9A991 Landfahrzeuge, die nicht von Teil I A erfaßt werden, wie folgt:

a) Tiefladeanhänger und Sattelauflieger mit einer Nutzlast größer als 25000 kg und kleiner als 70000 kg oder mit einem oder mehreren militärischen Ausstattungsmerkmalen und geeignet für den Transport der von Teil I A Nummer 0006 erfaßten Fahrzeuge sowie zu deren Fortbewegung geeignete und mit einem oder mehreren militärischen Ausstattungsmerkmalen versehene Zugmaschinen, wenn Käufer- oder Bestimmungsland Afghanistan, Angola, Bosnien-Herzegowina, Bundesrepublik Jugoslawien, Indien, Irak, Iran, Kroatien, Kuba, Libanon, Libyen, Mosambik, Myanmar, Nordkorea, Pakistan, Somalia oder Syrien ist;

Anmerkung:

Unter Zugmaschinen im Sinne von Unternummer 9A991a fallen alle Fahrzeuge mit primärer Zugfunktion.

b) Sonstige Lastkraftwagen und geländegängige Fahrzeuge mit einem oder mehreren militärischen Ausstattungsmerkmalen, wenn Käufer- oder Bestimmungsland ein Land der Länderliste K ist.

Anmerkungen:

1. Militärische Ausstattungsmerkmale im Sinne von Nummer 9A991 schließen ein:

a) Watfähigkeit 1,2 m oder mehr,

b) Tarnbeleuchtung,

c) Gewehr- bzw. Waffenhalterungen,

d) Tarnnetzhalterungen,

e) Dachluken, rund mit schwenk- oder klappbarem Deckel,

f) militärübliche Lackierung,

g) Hakenkupplung für Anhänger in Verbindung mit einer sogenannten Nato-Steckdose.

2. Nummer 9A991 erfaßt nicht Landfahrzeuge, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Gebrauch mitgeführt werden."

8. In Nummer 9D001 wird die Angabe „Software, die für die Entwicklung von Ausrüstung oder Technologie nötig ist," durch die Angabe „Software, besonders entwickelt oder geändert für die Entwicklung von Ausrüstung oder Technologie," ersetzt.

9. In Nummer 9D002 wird die Angabe „Software, die für die Herstellung von Ausrüstung nötig ist," durch die Angabe „Software, besonders entwickelt oder geändert für die Herstellung von Ausrüstung," ersetzt.

10. In Nummer 9D003 wird die Angabe „Software, die für die Verwendung von volldigitalen Triebwerksregelungen (FADEC = Full Authority Digital Electronic Engine Control) für Antriebssysteme nötig ist," durch die Angabe „Software, besonders entwickelt oder geändert für die Verwendung von volldigitalen Triebwerksregelungen (FADEC = Full Authority Digital Electronic Engine Control) für Antriebssysteme," ersetzt.

IV. Das Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen wird wie folgt geändert:

1. Hinter der Abkürzung ‚ATC' wird folgende Abkürzung eingefügt:

„AVLIS Isotopentrennung nach dem atomaren Laserverfahren (Atomic Vapour Laser Isotope Separation)".

2. Hinter der Abkürzung ‚CNTD' wird folgende Abkürzung eingefügt:

„CRISLA Laserangeregtes chemisches Verfahren (Chemical Reaction by Isotope Selective Laser Activation)".

3. Hinter der Abkürzung ‚Mach' wird folgende Abkürzung eingefügt:

   „MLIS Isotopentrennung nach dem molekularen Laserverfahren (Molecular Laser Isotope Separation)".

V. Die Begriffsbestimmungen werden wie folgt geändert:

1. Die Begriffsbestimmung ‚Anderes spaltbares Material (other fissile material)' wird gestrichen.

2. In der Begriffsbestimmung für ‚Besonderes spaltbares Material' wird hinter dem Begriff ‚Plutonium-239' der Begriff ‚Uran-233' eingefügt.

3. Die Begriffsbestimmung ‚Boräquivalent (Boron equivalent)' wird gestrichen.

4. Die Begriffsbestimmung ‚Effectives Gramm' wird wie folgt gefaßt:

   „0 Effektives Gramm (effective gramme):

   1

   von besonderem spaltbarem Material ist

   a) für Plutonium und Uran-233 die Isotopen-Masse in Gramm,

   b) für angereichertes Uran mit 1 % oder mehr Uran-235 die Uran-Masse in Gramm multipliziert mit dem Quadrat seiner Anreicherung (in dezimaler Schreibweise),

   c) für angereichertes Uran mit weniger als 1 % Uran-235 die Uran-Masse in Gramm multipliziert mit 0,0001."

5. Die Begriffsbestimmung ‚Personenbezogene Mikroprozessor-Karte (personalized smart card)' wird wie folgt gefaßt:

   „5 Personenbezogene Mikroprozessor-Karte (personalized smart card):

   eine Chip-Karte mit einer Mikroprozessor-/Mikrocomputerschaltung, die für eine bestimmte Anwendung programmiert wurde und die vom Benutzer nicht für eine andere Anwendung umprogrammiert werden kann."

6. Nach der Begriffsbestimmung ‚Übertragungsrate' wird folgende Begriffsbestimmung eingefügt:

   „0 UF_6-resistente Werkstoffe (materials resistant to corrosion by UF_6):

   können – je nach Art des Trennverfahrens – Kupfer, nichtrostender Stahl, Aluminium, Aluminiumoxid, Aluminiumlegierungen, Nikkel oder Nickellegierungen mit mehr als 60 Gew.-% Nickel und UF_6-resistente vollfluorierte Kohlenwasserstoff-Polymere sein."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Mai 1998

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung

A. Allgemeines

Mit der Änderungsverordnung soll die Ausfuhrliste an die mit den Beschlüssen des Rates der Europäischen Union 98/106/GASP vom 26. Januar 1998 (ABl. EG Nr. L 32 S. 1) und 98/232/GASP vom 16. März 1998 (ABl. EG Nr. L 92 S. 1) geänderte Gemeinsame Liste der EU für Güter mit doppeltem Verwendungszweck angepaßt werden. Der Rat hatte mit diesen Beschlüssen die Güterliste entsprechend den Beschlüssen in den internationalen Kontrollregimen (insbesondere der Nuclear Suppliers Group) auf den neuesten Stand gebracht. Die gemeinsame Güterliste der EU gilt in den Mitgliedstaaten zwar bereits unmittelbar. Die nationalen Ausfuhrkontrollvorschriften der § 7 Abs. 4, § 40 Abs. 2 und § 45 Abs. 1 AWV verweisen ihrerseits jedoch auf die Ausfuhrliste. Es erscheint zweckmäßig, daß hinsichtlich dieser nationalen Kontrollvorschriften die Ausfuhrliste auch die gemeinsame EU-Güterliste vollständig widerspiegelt. Da Rechtsgrundlage für die Beschränkungen nach §§ 7, 40 und 45 AWV der § 7 AWG ist, ist die entsprechende Änderung der Ausfuhrliste ebenfalls auf § 7 zu stützen und von der Bundesregierung zu erlassen.

Die Verordnung enthält ferner Änderungen in Abschnitt I A der Ausfuhrliste (betrifft Rüstungsgüter), durch die entsprechende Beschlüsse des Wassenaar Arrangements rechtsverbindlich umgesetzt werden. Außerdem führt die Neufassung einer nationalen Listenposition in Abschnitt I C bez. Landfahrzeugen mit militärischen Ausstattungsmerkmalen eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr in die in der Länderliste K genannten Länder ein, die im konventionellen Rüstungsbereich als besonders sensitiv eingestuft sind. Da es für diese Änderungen keine EG-rechtlichen Vorgaben oder anderweitige rechtsverbindliche Verpflichtungen gibt, muß die Änderungsverordnung insoweit auf § 7 AWG gestützt und vom Bundeskabinett erlassen werden.

Die vorgesehenen Änderungen gehen im wesentlichen auf unmittelbar geltendes EG-Recht zurück. Ein eventueller Bürokratieaufwand ist daher rechtlich vorgegeben. Aufgrund des insgesamt geringen Anteils der betroffenen Produkte an der Gesamtausfuhr sind aber keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Die Verordnung bedingt für Wirtschaftsunternehmen, insbesondere kleine und mittlere Betriebe, insgesamt keine Änderung im Vollzugsaufwand oder Kosten, der Anteil der betroffenen Produkte an der Gesamtausfuhr ist zudem gering.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer I

Die Änderung der Vorbemerkung ergibt sich aus dem Beschluß des Rates vom 26. Januar 1998

Zu Nummer II.1 und II.2

Bei diesen Änderungen handelt es sich insoweit um eine Klarstellung, als die neu aufgenommenen Waffenzielgeräte auch bisher kontrolliert wurden, nun jedoch explizit genannt werden.

Zu Nummer II.3

Hierbei handelt es sich um eine leichte Verschärfung, da nunmehr auch besonders konstruierte Bestandteile für unbemannte Luftfahrzeuge und zugehörige Ausrüstung erfaßt werden.

Zu Nummer II.4

Die Neufassung dieser Anmerkung bedeutet eine Erleichterung, da hierdurch auch Ausrüstung, besonders konstruiert für den Einsatz von Bildverstärkerröhren der ersten Generation, von der Kontrolle freigestellt wird.

Zu Nummer II.5

Unternummer 0017 h erfaßt eine Vielzahl von Gegenständen aufgrund ihrer Farbgebung oder Beschichtung (z. B. Parkas, Rucksäcke, Zeltplanen o. ä.), die von einem größeren Personenkreis für nichtmilitärische Zwecke (Jagd, Sport, Freizeit) benutzt werden. Die Freistellung dieser Waren von der Ausfuhrgenehmigungspflicht ist zweckmäßig, da für sie kein entsprechendes Kontrollbedürfnis besteht. Ein Mißbrauch der Gegenstände für militärische Zwecke ist bei der Beschränkung auf den eigenen persönlichen Gebrauch nahezu ausgeschlossen.

Zu Nummer III.1

Die Neufassung der Kategorie 0 der Ausfuhrliste wurde notwendig, um die Beschlüsse des Rates vom 26. Januar 1998 und 16. März 1998 auch im deutschen Recht zu berücksichtigen.

Neben umfangreichen redaktionellen Berichtigungen und Klarstellungen sind folgende wesentliche Änderungen hervorzuheben:

0A001 Kernreaktoren

- die bisher beispielhafte Aufzählung von Ausrüstung in den Unternummern wird in eine abschließende Aufzählung geändert, was eine Erleichterung darstellt
- die neue Unternummer 0A001 a beinhaltet Teile der bisherigen Überschrift
- die bisherige Unternummer 0A001 d wird z. T. in die neue Unternummer 0A001 j überführt

0A002 Krafterzeugungs- oder Antriebsausrüstung

- entfällt, die entsprechende militärische Ausrüstung wird im Teil I A durch die Position 0017 g (neu mit 91. VO) erfaßt

0B001 Anlagen für die Isotopentrennung

- umfangreiche Umnumerierung als Anpassung an die Numerierung der Triggerliste

0B003 Anlagen zur Herstellung von UF_6

- entfällt, wird durch die inhaltlich ähnliche jetzige Position 0B009 ersetzt

0B004 Anlagen zur Herstellung von Schwerem Wasser

- zusätzliche Aufnahme von Anlagen zur Konzentration von Schwerem Wasser, was als Verschärfung zu werten ist
- in der Unternummer 0B004 a entfallen die Wasserstoff-Destillationsanlagen
- die Unternummer 0B004 b wird vollständig überarbeitet und neu formuliert bei gleichem Kontrollumfang

0B006 Anlagen für die Wiederaufbereitung bestrahlter Kernbrennstoffe

- die bisherigen Unternummern werden zur Anmerkung

0B008 Ausrüstung für Kernreaktoren

- Unternummer 0B008 a entfällt, militärische Ausrüstung wird durch Position 0017 i (neu mit 91. VO) im Teil I A erfaßt
- Unternummer 0B008 b entfällt ersatzlos, was eine Erleichterung darstellt

0B009 Anlagen zur Konversion von Uran

- wird neue Position 0B003

0C001 Natürliches oder abgereichertes Uran

- durch Gewichtsbegrenzung auf 100 kg in Anmerkung b3 und b4 tritt eine geringfügige Verschärfung ein, da die Ausnahme eingeschränkt wird
- die mit den neuen Anmerkungen c und d erfolgte Ausnahme von Thorium ist als Erleichterung zu werten

0C002 Besonderes spaltbares Material

- anderes spaltbares Material, was bisher hier kontrolliert und in den Begriffsbestimmungen definiert ist, entfällt, was zu einer Erleichterung führt

0C004 Deuterium, Schweres Wasser

- wird zur bisher nicht belegten Position 0C003

0C005 Nuklearreiner Graphit

- rückt auf als neue Position 0C004
- die in der Anmerkung erfolgte Definition des Boräquivalents führt zu einer Klarstellung

0C006 und 0C201 Nickelpulver und andere Verbindungen oder Pulver zur Herstellung von Gasdiffusionstrennwänden

- die bisherige Position 0C006 und 0C201 werden zur neuen Position 0C005 zusammengefaßt ohne inhaltliche Änderungen

Zu Nummern III.2, III.3, III.4, III.5 und III.6

Diese Änderungen resultieren aus Anpassungen an das Missile Technology Control Regime (MTCR) und an den Beschluß des Rates vom 16. März 1998.

Zu Nummer III.7

Die Neufassung war notwendig, um nicht von der Listenposition Teil I A 0006 erfaßte Fahrzeuge, die wegen ihrer besonderen Ausstattung einer militärischen Verwendung zuzuordnen sind, der Genehmigungspflicht zu unterwerfen. Genehmigungspflichtig sind alle Lastkraftwagen und geländegängigen Fahrzeuge, soweit sie militärische Ausstattungsmerkmale aufweisen. Eine Auswahl der in Betracht kommenden Merkmale sind in der Anmerkung zu b) als Orientierungshilfe benannt. Sie bilden keinen abschließenden Merkmalskatalog. Es wurde klargestellt, daß allein das Vorliegen eines Ausstattungsmerkmals ausreicht, um von einer militärischen Verwendung auszugehen. Gleichzeitig wurde die inhaltliche Klarstellung vorgenommen, daß zum persönlichen Gebrauch bestimmte Fahrzeuge nicht erfaßt sind.

Die Genehmigungspflicht für die neu erfaßten Fahrzeuge, deren Harmonisierung EU-weit nicht zu erreichen war, wurde auf die Länderliste K bezogen. Diese Liste enthält diejenigen Länder, die im konventionellen Rüstungsbereich als besonders sensitiv eingestuft sind.

Zu Nummern III.8, III.9, III.10 und Nummern IV und V

Diese Änderungen ergeben sich aus den Beschlüssen des Rates vom 26. Januar 1998 und 16. März 1998.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333